

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juli 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-241
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 3-1.19.14-167/02

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 16. Februar 2001

Zulassungsnummer:

Z-19.14-504

Antragsteller:

Richter System GmbH & Co. KG
Flughafenstraße 10
64347 Griesheim

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2005

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-504 vom 16. Februar 2001. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "RICHTER SYSTEM" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Verbundglasscheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, und einer Wanddicke von mindestens 75 mm (Wandbauart I) oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-OGI-I 17.2.5 der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 06.05.1999 von mindestens 100 mm Wanddicke (Wandbauart II) oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus 1 mm dickem Stahlblech mit eingeklebten 9,5 mm dicken Gipskarton-Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3428/4288 der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig vom 23.04.1998 von 100 mm Wanddicke (Wandbauart III) einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.

1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1135 mm (Breite) x 978 mm (Höhe) bzw. 935 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe).

1.2.4 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

Die zulässige Gesamthöhe der Brandschutzverglasung darf maximal 2065 mm betragen. Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Abschnitt 2.1.1.2 wird wie folgt ergänzt:

Wahlweise darf - bei Wanddicken der Trennwand ≥ 100 mm - zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 eine Scheibe aus Draht- oder Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4⁴, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick ist und deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss oder eine 6 mm dicke Scheibe aus Spiegelglas nach DIN 1249-3⁵ verwendet werden (s. Anlagen 3, 7, 8 und 2 Ä/E).

3 Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. Dabei sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18 180⁷ in den Laibungen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 2, 3, 6, 7, 1 Ä/E und 2 Ä/E).

2.1.2.2 Für die Glashalterung der Scheiben sind 1,5 mm dicke, verzinkte Stahlblechprofile, die mehrfach abgekantet und zu einem Glashalterahmen zusammenzufügen sind, zu verwenden (s. Anlagen 2, 6 und 1 Ä/E). Bei Einbau einer zusätzlichen Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 sind U-Profile aus 1,5 mm dickem Stahlblech zu einem Zwischenrahmen zusammenzufügen und in den Laibungen der Trennwände anzuordnen (s. Anlagen 3, 7 und 2 Ä/E).

4 Abschnitt 3.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) für den Nachweis nach DIN 4103-1⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) den folgenden gutachterlichen Stellungnahmen der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen:

- Nr. S-WUE 000553 vom 17.10.2000 für Wandbauart I und II
- Nr. S-WUE 000585 vom 30.10.2000 in Verbindung mit Nr. S-WUE 020264 vom 26.05.2002 für Wandbauart III

Danach sind in Abhängigkeit von der Wandhöhe, den Pfostenabständen und den Scheibenanordnungen verstärkte und verschachtelte CW-Profile in die Trennwandkonstruktion einzubauen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Trennwandhöhe durchlaufen.

4	DIN 1249-4:1981-08	Flachglas im Bauwesen; Gussglas; Begriff; Maße
5	DIN 1249-3:1980-02	Flachglas im Bauwesen; Spiegelglas; Begriff; Maße
6	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
7	DIN 18 180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
8	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

5 Abschnitt 4.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Beim Einbau der Brandschutzverglasung sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten in den Laibungen der Trennwände mit Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm zu befestigen (s. Anlagen 3, 7 und 1 Ä/E).

Für die Glashalterung sind Glashalterahmen herzustellen. Dafür sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 auf Gehrung zu schneiden und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18 800-7⁹. Die Glashalterahmen sind bei den Wandbauarten I und III jeweils in Abständen von ca. 300 mm mit Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm an die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand anzuschrauben (s. Anlagen 2, 3 und 1 Ä/E). Bei Wandbauart II sind die Glashalterahmen unter Verwendung von Hutprofilen aus verzinktem Stahlblech, die mit Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm an die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand anzuschrauben sind, als Klemmverbindung auszuführen (s. Anlagen 6 bis 8).

In die Glashalterahmen sind jeweils 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten einzulegen (s. Anlagen 2, 3, 6 bis 8, 1 Ä/E und 2 Ä/E). Wahlweise dürfen bei der Wandbauart I für die Glashalterahmen auch größere Profile ohne Einlagen verwendet werden (s. Anlagen 2 und 3).

Falls die Brandschutzverglasung mit einer Zusatzscheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 ausgeführt werden soll, ist zusätzlich zwischen den Glashalterahmen ein umlaufender Zwischenrahmen aus 1,5 mm dickem Stahlblech, der mit 18 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten auszufüllen ist, an den Ständer- und Riegelprofilen der leichten Trennwand anzuschrauben (s. Anlagen 3, 7, 8 und 2 Ä/E).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwände müssen mindestens 75 mm bei der Wandbauart I und mindestens 100 mm bei den Wandbauarten II und III dick sein (s. Anlagen 2, 3, 6, 7 und 1 Ä/E).

Der Aufbau der Trennwände der Wandbauart I muss im Übrigen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Der Aufbau der Trennwände der Wandbauart II bzw. III muss den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P-OGI-I 17.2.5 der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 06.05.1999 bzw. Nr. P-3428/4288 der Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen Braunschweig vom 23.04.1998 entsprechen.

Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen durch die Glashalterahmen ausreichend breite und tiefe Nuten zur Aufnahme der Scheiben und der Dichtungen gebildet werden.

6 Abschnitt 4.2.4, erster Absatz, zweiter Satz, wird wie folgt ergänzt:

In den seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalterahmen bzw. Zwischenrahmen sind umlaufend Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 2, 3, 6 bis 8, 1 Ä/E und 2 Ä/E).

9 DIN 18 800-7:

Stahlbauten- Ausführung und Herstellerqualifikation (in der jeweils geltenden Ausgabe)

7 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

8 Die Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage 3 Ä/E dieses Bescheides ersetzt.

Die Anlage 10 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage 4 Ä/E dieses Bescheides ersetzt.

Bolze